Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 29/2018 27. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Physik der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Seite 2072 Chemnitz vom 20. Juni 2018

Ordnung des Instituts für Physik der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 20. Juni 2018

Aufgrund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Rechtsstellung und zugeordnete Professuren
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Vorstand
- § 5 Aufgaben des Vorstandes
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Versammlungen
- § 8 Änderungen
- § 9 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

Präambel

Diese Institutsordnung regelt die innere Ordnung des Instituts für Physik der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TUC) unter Berücksichtigung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (nachfolgend SächsHSFG), der Grundordnung der

Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Grundordnung) sowie der Ordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Fakultätsordnung).

§ 1

Rechtsstellung und zugeordnete Professuren

- (1) Das Institut für Physik (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TUC unter der Verantwortung der Fakultät für Naturwissenschaften (nachfolgend Fakultät) gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung.
- (2) Dem Institut sind die folgenden Professuren zugeordnet:
- 1. Analytik an Festkörperoberflächen,
- 2. Chemische Physik,
- 3. Experimentalphysik mit dem Schwerpunkt Optik und Photonik kondensierter Materie, insbesondere für Sensorik und Analytik,
- 4. Experimentalphysik mit dem Schwerpunkt Technische Physik,
- 5. Experimentelle Sensorik,
- 6. Halbleiterphysik,
- 7. Magnetische Funktionsmaterialien,
- 8. Physik kognitiver Prozesse,
- 9. Skalenübergreifende Modellierung von Materialien und Materialverbünden unter externen Einflussfaktoren,
- 10. Struktur und Funktion kognitiver Systeme,
- 11. Theoretische Physik, insbesondere Computerphysik,
- 12. Theoretische Physik (Komplexe Systeme und Nichtlineare Dynamik),
- 13. Theoretische Physik Simulation neuer Materialien,
- 14. Theoretische Physik (-Theorie ungeordneter Systeme-).

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut verantwortet innerhalb der Fakultät die Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre im Fachgebiet Physik.
- (2) Aufgaben des Instituts sind insbesondere die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im o.g. Fachgebiet sowie die Förderung der intra- und interfakultären Zusammenarbeit sowie der Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Das Institut betreibt als gemeinsame Einrichtungen die Werkstatt Physik, bestehend aus den Teilen Elektronikwerkstatt und mechanische Werkstatt, das Schülerlabor "Wunderland Physik", Praktikumsräume, Computerlabore sowie einen Heliumverflüssiger.
- (4) Die Befugnisse der Inhaber der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind
- 1. die Inhaber der Professuren nach § 1 Abs. 2,
- 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),
- 3. die für die Studiengänge des Instituts eingeschriebenen Studenten,
- 4. sonstige auf Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Vorstandes dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der TUC im Sinne von § 49 Abs. 2 oder Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 der Grundordnung sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Instituts anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Mitglieder des Vorstandes sind die Inhaber der Professuren gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen sollen je ein dem Institut angehörendes Mitglied des Fakultätsrates aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter sowie alle am Institut unbefristet beschäftigten Außerplanmäßigen Professoren ohne Antrags- und Stimmrecht hinzugezogen werden. Für den Fall, dass den in Satz 1 genannten Gruppenvertretern im Fakultätsrat kein Mitglied des Institut angehört, soll als Vertreter dieser Gruppe der nächste Ersatzvertreter laut Wahlergebnis der Wahl der direkt zu wählenden Vertreter in den Fakultätsrat der aktuellen Amtsperiode, der Mitglied des Institut ist, hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorstand wird in der Regel viermal während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters vom geschäftsführenden Direktor zu den in der Regel vom Vorstand festgelegten Sitzungsterminen einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe eines Grundes muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Eine Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ergeht in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform an die Mitglieder des Vorstandes und die gemäß Absatz 2 hinzugezogenen Mitglieder des Instituts. Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Ordnung oder einer Geschäftsordnung Verfahrensregeln nicht ausdrücklich getroffen sind, gilt im Übrigen die Fakultätsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut und entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts, soweit durch das SächsHSFG, die Grundordnung, die Fakultätsordnung oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Sachmittel und Räume sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel.
- 2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
- 3. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die den gemeinsamen Einrichtungen des Instituts zugeordnet werden sollen,
- 4. Koordination der Lehre am Institut,
- 5. die Abstimmung von Forschungsvorhaben im Hinblick auf die Inanspruchnahme von gemeinsamen Einrichtungen des Instituts,
- 6. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Instituts beansprucht werden,

- 7. Stellungnahme zu Baumaßnahmen,
- 8. Vorschlag an den Fakultätsrat zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
- 9. Empfehlungen an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Instituts.
- (3) Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für strukturelle Veränderungen des Instituts, insbesondere für die Einrichtung von untergeordneten Betriebseinheiten. Vorschläge nach Satz 1 bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit, bevor die Vorschläge in den Fakultätsrat eingebracht werden.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für die Dauer von einem Jahr bestellt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung). Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Stellt der Vorstand durch Beschluss fest, dass ein wichtiger Grund nicht vorliegt, entscheidet der Dekan.
- (3) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 82 Abs. 2 SächsHSFG in den Räumen des Instituts, die nicht einer Professur zugewiesen sind, das Hausrecht aus. Unter der Verantwortung des geschäftsführenden Direktors und mit Zustimmung des Vorstandes können auch weitere Personen oder Ausschüsse Teile der Geschäftsführung wahrnehmen.
- (4) Der geschäftsführende Direktor kann Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und ein Votum des Vorstandes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Hierüber hat er den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den dem Vorstand angehörenden dienstältesten anwesenden Professor vertreten.

§ 7 Versammlungen

Der geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Institutsmitglieder und Institutsangehörigen ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Die Versammlung kann in Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen. Der geschäftsführende Direktor oder ein vom Vorstand mit der Leitung beauftragter Hochschullehrer kann bei Bedarf auch eine Versammlung von Angehörigen einzelner Gruppen einberufen.

§ 8 Änderungen

- (1) Empfehlungen für Änderungen dieser Institutsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Sie sind auf einer ordentlichen Sitzung des Vorstandes zu beraten. Eine entsprechende Beschlussfassung darf frühestens in der darauffolgenden Sitzung erfolgen.
- (2) Änderungen der Institutsordnung werden vom Fakultätsrat beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Rektorates.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Institutes für Physik der

Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 11. August 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Nr. 21 vom 25. August 1995, S. 375) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 16. Mai 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juni 2018.

Chemnitz, den 20. Juni 2018

Der Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Michael Mehring